



Merkblatt betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien

(gültig ab 01.01.2011)

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das Jahr 2011 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und der Staatsratsverordnung vom 12. Oktober 2010 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien erteilt.

1. Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 38'500.--	Fr. 55'400.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.--	Fr. 66'900.--
2 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 68'900.--	Fr. 78'400.--
3 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 80'400.--	Fr. 89'900.--
4 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 91'900.--	Fr. 101'400.--
5 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 103'400.--	Fr. 112'900.--
6 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 114'900.--	Fr. 124'400.--

2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um :

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen
 - die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.11 – 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit :
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
 - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

Ausnahme: Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Bruttoeinkommen oder deren Bruttovermögenswerte (Position 3.91 der Steuererklärung) 150'000 Franken Einkommen oder 1 Million Franken Vermögen übersteigen.

Der Quellensteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttojahreseinkommens (inklusive Familienzulagen); dazu wird ein Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens gerechnet.

3. Einreichung des Gesuches: Wann und wo?

Das Gesuch kann jederzeit bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde (für die Stadt Freiburg: Büro Ergänzungsleistungen, Spitalgasse 2) mit dem offiziellen Antragsformular, erhältlich bei den Gemeindeverwaltungen, eingereicht werden.

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung zum ersten Mal erfüllt werden, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Jahres, in dem das Gesuch beim Gemeindebüro eingereicht wird.

4. Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen:

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lohnausweis 2009 für quellensteuerpflichtige Personen;
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2011;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von über 18 Jahren;
- bei Arbeitslosigkeit, Abrechnung der Arbeitslosenkasse.

5. Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich dürfen Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

6. Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

a) AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten die Prämienverbilligung ausschliesslich über den Weg der Ergänzungsleistungen in dem Sinne, dass die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannten Ausgaben den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung umfassen.

Diese Personen werden also eine Ergänzungsleistung erhalten, die den Betrag der Prämienverbilligung, auf die sie Anspruch haben, bereits enthält. Sie müssen aber die vollen Prämien ihrer Krankenkasse bezahlen.

b) Versicherte, die schon im Jahre 2010 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2011 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird im Verlaufe des Frühjahres 2011 zugestellt.

c) Personen, die schon für das Jahr 2010 ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das Jahr 2011 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.

7. Höhe der Prämienverbilligung

Für das Jahr 2011 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 23% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 40% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 63% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 73% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 2 der vorgenannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie;

Anspruch auf eine Verbilligung von 100% haben Bezüger der materiellen Sozialhilfe.

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

Beispiel: Einkommensgrenze Fr. 78'400.-- (Ehepaar und 2 Kinder)
Anrechenbares Einkommen Fr. 58'000.-- (Differenz: - 20'400.--)

Das anrechenbare Einkommen liegt 26,02% (20400 geteilt durch 78'400 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 40% und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 50%.

Die monatliche Durchschnittsprämie wurde für das Jahr 2011 wie folgt festgesetzt :

Region 1 (Saanebezirk): Fr. 366.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 325.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 89.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk): Fr. 333.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 292.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 81.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

8. Auskunftspflicht

Die Kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Aenderung seiner persönlichen oder finanziellen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- jeder Wechsel der Krankenkasse mit dem neuen Versicherungsausweis;
- der Studien- oder Ausbildungsabschluss eines Kindes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandänderung mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

9. Entscheide

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg, mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

10. Kantonswechsel

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

Weitere Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung oder die Kantonale AHV-Ausgleichskasse, Postfach, 1762 Givisiez.

Hotline Deutsch	026 305 45 01
Hotline Französisch	026 305 45 00
E-Mail	ecasfrpi@fr.ch
Internet	www.caisseavsfr.ch/ipv

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Ueberblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Regelung einzelner Fälle sind deshalb nur die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.